



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom 25. November 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3

³ Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.

Art. 31 Abs. 2

² Von diesem Ausschluss ausgenommen sind erhebliche Erweiterungen von Photovoltaikanlagen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen wurden und die Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 4 erfüllt sind.

Art. 44 Zusicherung dem Grundsatz nach

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu.

Art. 46 Abs. 1

¹ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so setzt die Vollzugsstelle nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung anhand

¹ SR 730.03

der im Rahmen des Herkunftsnachweiswesens beglaubigten Anlagedaten die Höhe der Einmalvergütung fest.

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

- a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird und die erweiterte Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann;

II

Die Anhänge 1.1–1.3 und 2.1 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

25. November 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1.1
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 1.3

- 1.3 Dotierkraftwerke sowie Kraftwerke an bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen gelten als selbstständige Anlagen.

Anhang 1.2
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 4.1 Bst. b

4.1 Gesuch

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- b. Grundbuchauszug oder gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässt;

Ziff. 5.1

Betrifft nur den französischen Text.

Anhang 1.3
(Art. 16, 17, 21, 22 und 23)

Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziff. 3.2.3.1 Bst. b

- 3.2.3.1 Nach fünf Jahren wird bei einer Grosswindanlage der effektive Ertrag festgestellt. Dieser entspricht dem arithmetischen Jahresmittel der an der Übergabestelle zum Netzbetreiber gemessenen Elektrizitätsproduktion der ersten fünf Betriebsjahre. Der effektive Ertrag wird mit dem Referenzertrag dieser Anlage nach Ziffer 3.2.4 verglichen:
- b. Unterschreitet der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags, so wird die Zahlung der Grundvergütung pro D Prozent, die der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags unterschreitet, um C Monate verlängert. Danach beträgt der Vergütungssatz bis zum Ende der Vergütungsdauer B Rp./kWh.

Ziff. 3.2.8

- 3.2.8 Die Vollzugsstelle legt die detaillierte Berechnung des Referenzertrags in einer Richtlinie fest.

Anhang 2.1
(Art. 36, 38 und 41–45)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 2.1

- 2.1 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

Leistungs- klasse	Inbetriebnahme										
	1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.3.2018	1.4.2018–31.3.2019	1.4.2019–31.3.2020	1.4.2020–31.3.2021	ab 1.4.2021	
Grundbeitrag (Fr.)	2000	1800	1800	1800	1800	1600	1600	1550	1100	770	
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	1200	1050	830	610	610	520	460	380	380	420
	<100 kW	850	750	630	510	460	400	340	330	330	320

Ziff. 2.3

- 2.3 Für die angebauten und freistehenden Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

Leistungs- klasse	Inbetriebnahme										
	1.1.2013–31.12.2013	1.1.2014–31.3.2015	1.4.2015–30.9.2015	1.10.2015–30.9.2016	1.10.2016–31.3.2017	1.4.2017–31.3.2018	1.4.2018–31.3.2019	1.4.2019–31.3.2020	1.4.2020–31.3.2021	ab 1.4.2021	
Grundbeitrag (Fr.)	1500	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1400	1000	700	
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	< 30 kW	1000	850	680	500	500	450	400	340	340	380
	<100 kW	750	650	530	450	400	350	300	300	300	290
	≥100 kW	700	600	530	450	400	350	300	300	300	290

Ziff. 3 Einleitungssatz und Bst. b

Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- b. Grundbuchauszug oder gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässt;

Ziff. 4.1 Bst. b

- 4.1 Das Gesuch für grosse Anlagen hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
 - b. Grundbuchauszug oder gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zulässt;

